

Merkblatt zur Zulassung eines Fahrzeuges in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Mecklenburg-Vorpommern und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen SchuldnerInnen ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, tritt im Land Mecklenburg-Vorpommern deshalb ab dem 01.04.2006 eine Verordnung in Kraft, welche die Zulassung eines Fahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig macht.

- In den Zulassungsbehörden erfolgt ab dem 01.04.2006 die Zulassung eines Fahrzeugs nur noch, wenn der Fahrzeughalter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer des zuzulassenden Fahrzeuges von einem eigenen Bankkonto erteilt.
- Weiterhin wird ein Fahrzeug darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Fahrzeughalter bei den in Mecklenburg-Vorpommern für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort nicht möglich. Über die Höhe vorhandener Rückstände kann nur das Finanzamt Auskunft erteilen. Die Rückstände können mittels Überweisung bzw. Bareinzahlung bei Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Konto des Finanzamtes getätigt werden. Eine Bar-einzahlung bei den Finanzämtern ist nicht möglich.

Bei einer Zulassung durch Dritte ist folgendes zu beachten:

- Der zulassende Dritte muss eine vom Fahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Hierfür gibt es die Vordrucke „Vollmacht zur Vorlage bei den Zulassungsbehörden“ und „Teilnahmeerklärung Lastschrifteinzugsverfahren“, die in allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegen und im Internet unter der Adresse www.finanzamt.mv-regierung.de zum Download zur Verfügung stehen.

Wird ein Antrag auf Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung gestellt,

- sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuervergünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings bestehen.
- Im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer werden die Zulassungsbehörden als Landesfinanzbehörden tätig.